

Aufnahmekriterien für die BBK-Verbände

Die Aufnahme von Mitgliedern in die Landes- und Bezirks-/Regionalverbände ist bundeseinheitlich geregelt. Mitglied des BBK kann jeder Künstler und jede Künstlerin werden unter folgenden Voraussetzungen:

1. Objektive Kriterien

1.1 Abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Bildende Kunst

Aufgenommen wird, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Bildende Kunst an einer deutschen Kunsthochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Institution nachweist.

1.2 Abgeschlossenes Kunststudium an einer deutschen Hochschule

Dazu gehören staatliche Kunstakademien, Kunsthochschulen, Fachhochschulen oder Universitäten, die einen entsprechenden Studiengang anbieten. Das gilt auch für gleichwertige private Einrichtungen, deren Abschlüsse staatlich anerkannt sind.

Zu den Kunst-Studiengängen gehören neben Freier Kunst, Bildhauerei auch Fotografie.

Hinweise zu Studiengängen:

[https://www.studycheck.de/suche?q=kunst&it\[0\]=2&it\[1\]=4&it\[2\]=8&is\[0\]=1&nfd=1](https://www.studycheck.de/suche?q=kunst&it[0]=2&it[1]=4&it[2]=8&is[0]=1&nfd=1)

Je nach Institution kann das Studium mit den Abschlüssen Bachelor (of arts), Master (of arts oder fine arts), Diplom, Akademiebrief oder Abschlussprüfung beendet werden.

1.3. Abgeschlossenes Kunststudium an vergleichbarer staatlicher Hochschule im Ausland

Auskunft über vergleichbare und daher anerkannte Institutionen bietet Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen an: https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/hochschulabschluesse.html

2. Subjektive Kriterien

Aufgenommen werden kann, wer eine professionelle Ausstellungs- oder Publikationstätigkeit oder eine qualifizierte künstlerische Praxis nachweisen kann.

2.1 Professionelle Ausstellungstätigkeit

Der Nachweis kann erbracht werden

- durch belegbare Ausstellungen in Einrichtungen, die in ihrem jährlichen Programm zeitgenössische Kunst präsentieren, nicht primär anderen Zwecken als der Präsentation von Kunst dienen und in den regionalen Medien Beachtung finden,
- Präsentation von Kunst im öffentlichen Raum darstellen,
- durch Kataloge zu Einzel- oder Gruppenausstellungen,
- durch repräsentative Abbildungen guter Qualität von Werken der letzten Jahre, die eine individuelle künstlerische Intention erkennen lassen.

2.2 Professionelle Publikationstätigkeit

Unter künstlerischen Publikationen sind z. B. zu verstehen

- Kataloge (gedruckt und digital)
- Künstlerbücher

- Artikel/Beiträge/Veröffentlichungen zum Thema Kunst in gedruckten oder digitalen Medien, wie z. B. Kunstzeitschriften, gedruckten oder online-Zeitungen/Zeitschriften u. a.

2.3 Qualifizierte künstlerische Praxis

Eine qualifizierte künstlerische Praxis kann durch die Nachweise, die unter 1. und 2. aufgeführt sind, erbracht werden.

3. Student*innen und Absolvent*innen von Hochschulen (siehe § 1.)

Student*innen können nach den subjektiven Kriterien als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden, wenn sie die Kriterien unter § 2. nachweisen können. Der Jahresbeitrag beträgt für die Dauer des Studiums 50 %.

Der Jahresbeitrag für Absolventen*innen von Hochschulen beträgt bis 5 Jahre nach ihrem Abschluss in den ersten beiden Kalenderjahren ihres Beitritts 50 %. Sie sind im Gegenzug zu einer insgesamt mindestens 3-jährigen Mitgliedschaft verpflichtet.

4. Umzugsbedingter Verbandswechsel

Aufgenommen wird, wer in einem für die Aufnahme zuständigen Gremium eines BBK Bezirks- oder Regionalverbandes bereits nach den unter § 1. bis § 3. beschriebenen Kriterien aufgenommen wurde. Ein Wechsel in einen anderen BBK-Verband kann erst nach einer Mindestmitgliedschaftsdauer von zwei Jahren in dem erstaufnehmenden BBK-Verband erfolgen.

Aachen, März 2021